

Synopse aktueller Ergebnisabführungsvertrag SWE Energie GmbH/Änderungsvertrag

Aktueller Ergebnisabführungsvertrag SWE Energie GmbH (hier Stand: 1. Änderung vom 30.11./03.12.2007)	Änderungsvertrag	Bemerkungen
<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter HRB 106080, verfügt nach Verschmelzung der Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH auf die Organgesellschaft über ein Stammkapital in Höhe von 29.664.000,00 €, an welchem</p> <p>zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, zu 29 % die E.ON Thüringer Energie AG und zu 10 % die Thüga AG</p> <p>beteiligt sind. Die E.ON Thüringer Energie GmbH und Thüga AG werden nachfolgend die „außenstehenden Gesellschafter“ genannt.</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter HRB 106080, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 16.500.000,00 €, an welchem</p> <p>zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, zu 29 % die Thüringer Energie AG (außenstehender Gesellschafter) und zu 10 % die Thüga AG (außenstehender Gesellschafter)</p> <p>beteiligt sind.</p>	<p>Die Vorbemerkung erhält neue Fassung.</p>
<p>§ 1 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 1 (2) dieses Vertrages - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.</p> <p>(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</p>	<p>§ 1 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Betrag an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</p>	<p>Abs. 1 erhält neue Fassung.</p> <p>Keine Änderungen in Abs. 2</p>

<p>wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus vor Beginn dieses Vertrages gebildeten Rücklagen ist unzulässig.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01.01.2001 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.</p>	<p>wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus vor Beginn dieses Vertrages gebildeten Rücklagen ist unzulässig.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01.01.2001 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.</p>	<p>Keine Änderung in Abs. 3</p>
<p>§ 2 Verlustübernahme</p> <p>(1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.</p> <p>(2) § 302 AktG findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 01.01.2001 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.</p>	<p>§ 2 Verlustübernahme</p> <p>(1) Zur Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 01.01.2001 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.</p>	<p>Abs. 1 und 2 zu neuem Absatz 1 zusammengefasst.</p> <p>Abs. 3 wird Abs. 2.</p>
<p>§ 3 Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr</p>	<p>§ 3 Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr</p>	<p>Abs. 1 erhält neue Fassung.</p>

<p>2007 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von € 5,50 je € 100,00 Geschäftsanteil zu leisten.</p> <p>(2) Der Organträger verpflichtet sich weiterhin, der außenstehenden Gesellschafterin jährlich eine weitere variable Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt zu ermitteln ist:</p> <p>Es wird ein fiktiver Jahresüberschuss ermittelt, der sich ergäbe, wenn der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestünde und es zu einer Vollausschüttung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses käme. Dieser Jahresüberschuss ist bereits um Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag sowie um sonstige Steuern gemindert. Bei der Ermittlung der Ertragssteuern wird unterstellt, dass keine Organschaft besteht.</p> <p>Für die Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung wird dieser fiktive Jahresüberschuss mit der Beteiligungsquote des jeweiligen außenstehenden Gesellschafters multipliziert und um diesem außenstehenden Gesellschafter nach § 3 (1) dieses Vertrages zustehende Ausgleichszahlung vermindert.</p> <p>Für den Fall, dass der vorstehende Rechenschritt zu einem negativen Ergebnis führt, wird das Endergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Ausgleichszahlungen nach diesem Absatz verrechnet. Bei Beendigung dieses Vertrages entfällt ein eventueller Vortrag aus negativen Ergebnissen nach diesem Absatz.</p> <p>(3) Eine Verrechnung mit Ausgleichszahlungen nach § 3 (1)</p>	<p>2014, eine jährlich feste Ausgleichszahlung in Höhe von 23,00 € je 100,00 € Geschäftsanteil zu leisten.</p> <p>(2) Der Organträger verpflichtet sich weiterhin, der außenstehenden Gesellschafterin jährlich eine weitere variable Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt zu ermitteln ist:</p> <p>Es wird ein fiktiver Jahresüberschuss ermittelt, der sich ergäbe, wenn der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestünde und es zu einer Vollausschüttung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses käme. Dieser Jahresüberschuss ist bereits um Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag sowie um sonstige Steuern gemindert. Bei der Ermittlung der Ertragssteuern wird unterstellt, dass keine Organschaft besteht.</p> <p>Für die Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung wird dieser fiktive Jahresüberschuss mit der Beteiligungsquote des jeweiligen außenstehenden Gesellschafters multipliziert und um diesem außenstehenden Gesellschafter nach § 3 (1) dieses Vertrages zustehende Ausgleichszahlung vermindert.</p> <p>Für den Fall, dass der vorstehende Rechenschritt zu einem negativen Ergebnis führt, wird das Endergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Ausgleichszahlungen nach diesem Absatz verrechnet. Bei Beendigung dieses Vertrages entfällt ein eventueller Vortrag aus negativen Ergebnissen nach diesem Absatz.</p> <p>Soweit sich aufgrund von bestandskräftigen Steuerveranlagungen Änderungen des fiktiven Jahresüberschusses ergeben, sind die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen bei der Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung des Jahres zu berücksichtigen, in dem die Änderung erfolgt.</p> <p>(3) Eine Verrechnung mit Ausgleichszahlungen nach § 3 (1)</p>	<p>Abs. 2 wird um 5. Unterabsatz ergänzt.</p> <p>Keine Änderung in Abs. 3.</p>
---	---	--

<p>dieses Vertrages ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für den Fall, dass zwischen Organträger und Organgesellschaft eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht (oder während der Vertragsdauer begründet wird), ist fiktive Gewerbesteuer im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages die Gewerbesteuer, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der gewerbsteuerlichen Organschaft schulden würde. Fiktive Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages ist die Körperschaftsteuer bzw. der Solidaritätszuschlag, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftsteuerlichen Organschaft ohne Berücksichtigung des sechsten Teils des Körperschaftsteuergesetzes schulden würde.</p> <p>(5) Der Anspruch der außenstehenden Gesellschafterin auf Zahlung eines Ausgleiches besteht gegenüber dem Organträger. Unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs der außenstehenden Gesellschafterin gegenüber dem Organträger auf Ausgleichszahlung bedient sich der Organträger der Organgesellschaft zur Anspruchserfüllung.</p> <p>(6) Die Ausgleichszahlungen sind - ebenso wie eine Ergebnisabführung - am ersten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.</p> <p>(7) Die Ausgleichszahlung zugunsten der außenstehenden Gesellschafter wird erstmalig für das volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.</p> <p>(8) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln der Organgesellschaft vermindert sich die</p>	<p>dieses Vertrages ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für den Fall, dass zwischen Organträger und Organgesellschaft eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht (oder während der Vertragsdauer begründet wird), ist fiktive Gewerbesteuer im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages die Gewerbesteuer, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der gewerbsteuerlichen Organschaft schulden würde. Fiktive Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages ist die Körperschaftsteuer bzw. der Solidaritätszuschlag, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftsteuerlichen Organschaft ohne Berücksichtigung des sechsten Teils des Körperschaftsteuergesetzes schulden würde.</p> <p>(5) Der Anspruch der außenstehenden Gesellschafterin auf Zahlung eines Ausgleiches besteht gegenüber dem Organträger. Unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs der außenstehenden Gesellschafterin gegenüber dem Organträger auf Ausgleichszahlung bedient sich der Organträger der Organgesellschaft zur Anspruchserfüllung.</p> <p>(6) Die Ausgleichszahlungen sind - ebenso wie eine Ergebnisabführung - am ersten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.</p> <p>(7) Die Ausgleichszahlung zugunsten der außenstehenden Gesellschafter wird erstmalig für das volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.</p> <p>(8) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln der Organgesellschaft vermindert sich die</p>	<p>Keine Änderung in Abs. 4.</p> <p>Keine Änderung in Abs. 5.</p> <p>Keine Änderung in Abs. 6.</p> <p>Keine Änderung in Abs. 7.</p> <p>Abs. 8 erhält neue Fassung.</p>
--	---	---

<p>Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalerhöhung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals ohne Auskehrung an die Gesellschafter erhöht sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalherabsetzung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Dies gilt nicht für die bereits konkret geplante Kapitalherabsetzung ohne Auszahlung an die Gesellschafter von 29.664.000,00 € auf 16.500.000,00 €. Die feste Ausgleichszahlung beträgt auch nach Herstellung dieser Zielkapitalgröße unverändert 5,50 € je 100,00 € Geschäftsanteil.</p>	<p>Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalerhöhung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals ohne Auskehrung an die Gesellschafter erhöht sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalherabsetzung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt.</p>	
<p>§ 4 Steuerumlagen</p> <p>(1) Der Organträger ist berechtigt, Steuerumlagen bzw. Abschlagszahlungen hierauf in Höhe des Betrages zu erheben, den die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft schulden würde. Der umlagefähige Betrag verringert sich um die aufgrund des Eigenergebnisses der Organgesellschaft von ihr geschuldete Körperschaftsteuer. Abschlagszahlungen auf Steuerumlagen sind zu den jeweiligen Körperschaftsteuervorauszahlungsterminen fällig. Die nicht durch Abschlagszahlungen gedeckten Steuerumlagen sind einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung fällig. Entsprechendes gilt für die Rückerstattung von Abschlagszahlung im Falle der Überzahlung.</p> <p>(2) Für den Fall, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht oder während der Vertragslaufzeit begründet wird, gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>§ 4 Steuerumlagen</p> <p>(1) Der Organträger ist berechtigt, Steuerumlagen bzw. Abschlagszahlungen hierauf in Höhe des Betrages zu erheben, den die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft schulden würde. Der umlagefähige Betrag verringert sich um die aufgrund des Eigenergebnisses der Organgesellschaft von ihr geschuldete Körperschaftsteuer. Abschlagszahlungen auf Steuerumlagen sind zu den jeweiligen Körperschaftsteuervorauszahlungsterminen fällig. Die nicht durch Abschlagszahlungen gedeckten Steuerumlagen sind einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung fällig. Entsprechendes gilt für die Rückerstattung von Abschlagszahlung im Falle der Überzahlung.</p> <p>(2) Für den Fall, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht oder während der Vertragslaufzeit begründet wird, gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p><i>Keine Änderung in § 4.</i></p>

<p>(3) Soweit der Organträger gehindert ist, Steuerumlagen zu erheben, ist der Organträger berechtigt, wirtschaftlich gleichwertige Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung zu erheben.</p>	<p>(3) Soweit der Organträger gehindert ist, Steuerumlagen zu erheben, ist der Organträger berechtigt, wirtschaftlich gleichwertige Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung zu erheben.</p>	
<p>§ 5 Wirksamwerden</p> <p>(1) Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.</p> <p>(2) Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Verschmelzungstichtag des Vertrags über die Verschmelzung der Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH auf die Organgesellschaft.</p>	<p>§ 5 Wirksamwerden</p> <p>(1) Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.</p> <p>(2) Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Verschmelzungstichtag des Vertrags über die Verschmelzung der Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH auf die Organgesellschaft.</p>	<p>Keine Änderung in § 5.</p>
<p>§ 6 Vertragsdauer und Kündigung</p> <p>(1) Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31.12.2005 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf des 31.12.2005 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>	<p>§ 6 Vertragsdauer und Kündigung</p> <p>(1) Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31.12.2018 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf des 31.12.2018 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>	<p>§ 6 erhält neue Fassung.</p>
<p>§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Be-</p>	<p>§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Be-</p>	<p>Keine Änderung in § 7.</p>

<p>stimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Ansehung ihrer Treupflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.</p> <p>(2) Die nach diesem Vertrag in DM geregelten Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten – basierend auf dem festgelegten Umrechnungskurs – als in Euro vereinbart, sobald der Euro in der Bundesrepublik Deutschland einzig gesetzlich zulässiges Zahlungsmittel ist. Es besteht Einvernehmen, dass die Umstellung auf den Euro weder ein Kündigungs- noch ein Rücktritts- oder ein Anfechtungsrecht begründet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder gekündigt wird, gelten die Bestimmungen nach den §§ 295 bis 297 AktG entsprechend. Eine Änderungskündigung dieses Vertrages und der Neuabschluss eines Unternehmensvertrages, haben hinsichtlich des Neuabschlusses die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie dieser Vertrag.</p> <p>Dem außenstehenden Gesellschafter wird ein Auskunftsrecht entsprechend § 293 g AktG auch für die Fälle der §§ 295 bis 297 AktG eingeräumt.</p> <p>Sollten gesetzliche Änderungen oder gerichtliche Urteile zu einer nicht vorhersehbaren Benachteiligung des außenstehenden Gesellschafters führen, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, ohne dass dieser Vertrag zwingend geändert werden muss, hat der außenstehende Gesellschafter das Recht, von den Vertragsparteien unverzüglich Nachverhandlungen zu verlangen, die zu einer Klärung und gegebenenfalls Rückgängigmachung dieser Nachteile führen, soweit durch die neu verhandelten Änderungen nicht die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages</p>	<p>stimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Ansehung ihrer Treupflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.</p> <p>(2) Die nach diesem Vertrag in DM geregelten Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten – basierend auf dem festgelegten Umrechnungskurs – als in Euro vereinbart, sobald der Euro in der Bundesrepublik Deutschland einzig gesetzlich zulässiges Zahlungsmittel ist. Es besteht Einvernehmen, dass die Umstellung auf den Euro weder ein Kündigungs- noch ein Rücktritts- oder ein Anfechtungsrecht begründet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder gekündigt wird, gelten die Bestimmungen nach den §§ 295 bis 297 AktG entsprechend. Eine Änderungskündigung dieses Vertrages und der Neuabschluss eines Unternehmensvertrages, haben hinsichtlich des Neuabschlusses die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie dieser Vertrag.</p> <p>Dem außenstehenden Gesellschafter wird ein Auskunftsrecht entsprechend § 293 g AktG auch für die Fälle der §§ 295 bis 297 AktG eingeräumt.</p> <p>Sollten gesetzliche Änderungen oder gerichtliche Urteile zu einer nicht vorhersehbaren Benachteiligung des außenstehenden Gesellschafters führen, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, ohne dass dieser Vertrag zwingend geändert werden muss, hat der außenstehende Gesellschafter das Recht, von den Vertragsparteien unverzüglich Nachverhandlungen zu verlangen, die zu einer Klärung und gegebenenfalls Rückgängigmachung dieser Nachteile führen, soweit durch die neu verhandelten Änderungen nicht die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages</p>	
--	--	--

betroffen bzw. unmöglich gemacht wird.	betroffen bzw. unmöglich gemacht wird.	
<p>§ 8 Ausfertigung</p> <p>Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.</p>	<p>§ 8 Ausfertigung</p> <p>Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.</p>	<p><i>Keine Änderung in § 8.</i></p>